

58. Welches Vollstreckungsgericht ist für die Entscheidung über Anträge aus § 825 ZPO. zuständig?

ZPO. § 36 Nr. 6, § 764 Abs. 2, § 825.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Februar 1933 i. S. Firma B. (Gläubigerin) w. B. u. Gen. (Schuldner). IV G. B. 38/33.

Das Reichsgericht hat das Amtsgericht in Stettin als zuständiges Gericht bestimmt für die Entscheidung über den Antrag der Gläubigerin, anzuordnen, daß die Verwertung der bei den Schuldnern in Stettin gepfändeten Sachen an einem anderen Orte vorzunehmen sei, und zwar aus den folgenden, den näheren Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Gläubigerin hat Sachen der Schuldner (Musikinstrumente) in deren Wohnort Stettin pfänden lassen. Da im Versteigerungstermin keine Gebote abgegeben wurden, stellte sie zunächst beim Amtsgericht in Stettin den Antrag, die Versteigerung der Sachen in Marktneufkirchen (Sachsen) anzuordnen. Der Antrag wurde abgewiesen, weil das Amtsgericht Stettin nicht zuständig sei. Nachdem das Landgericht Stettin die Beschwerde der Gläubigerin zurückgewiesen hatte, wandte sie sich mit ihrem Antrag an das Amtsgericht Marktneufkirchen. Dieses erklärte sich aber ebenfalls für unzuständig. Auch die gegen dessen Beschluß beim Landgericht Plauen erhobene Beschwerde der Gläubigerin blieb erfolglos.

Hiernach haben sich beide Amtsgerichte rechtskräftig für unzuständig erklärt. Da eines von ihnen zuständig ist, liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach der auch im Vollstreckungsverfahren anwendbaren Vorschrift des § 36 Nr. 6 ZPO. (vgl. RGZ. Bd. 54 S. 206) die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das Reichsgericht zu erfolgen hat. Der Senat hat das Amtsgericht Stettin bestimmt, weil er es aus den nachstehenden Erwägungen für zuständig ansieht.

Nach § 825 ZPO. ist die beantragte Anordnung vom Vollstreckungsgericht zu treffen. Nach § 764 Abs. 2 das. ist als Vollstreckungsgericht, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Unbedenklich können bei einer Zwangsvollstreckung, wenn die einzelnen Vollstreckungshandlungen in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte vorgenommen worden sind oder werden sollen, mehrere Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte in Betracht kommen, da sich die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts nach der örtlichen Vorname der betreffenden Vollstreckungshandlung bestimmt (vgl. RRG. Bd. 35 S. 406). Es fragt sich also, wo die hier beantragte Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist. Da es sich nicht allein um die Versteigerung der gepfändeten Sachen handelt, das Besondere vielmehr in der Wegschaffung der Sachen von Stettin nach Martneufkirchen liegt, so ist das Amtsgericht Stettin als dasjenige Gericht, in dessen Bezirk sich die gepfändeten Sachen noch befinden, für die beantragte Anordnung zuständig (ebenso Stein-Jonas RPD. Anm. II 1a zu § 825). Nur wenn der Schuldner unter Verlegung seines Wohnsitzes die gepfändeten Sachen in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verbringt, ist dieses Amtsgericht für eine Anordnung aus § 825 RPD. zuständig (vgl. Stein-Jonas Anm. II 5, Förster-Kann Anm. 3, Seuffert-Walzmänn. Anm. 2b zu § 764 RPD.; Kammergericht in DVG. Bd. 25 S. 155).

Dieses Ergebnis wird auch den praktischen Bedürfnissen gerecht. Das Landgericht Plauen weist in seinem Beschluß zutreffend auf den Fall der Pfändung für mehrere Gläubiger hin. Beantragen dann die verschiedenen Gläubiger, daß die Verwertung an verschiedenen Orten stattfinden solle, so bedarf es einer einheitlichen Entscheidung durch ein Gericht, welches nur dasjenige sein kann, in dessen Bezirk sich die gepfändeten Sachen befinden. Der Entscheidungsgrund des Landgerichts Stettin, daß dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, allein beurteilen könne, ob die Verwertung in seinem Bezirk ein günstigeres Ergebnis haben werde oder nicht, kann schon deshalb nicht durchgreifen, weil sich das Gericht, in dessen Bezirk sich die Sachen noch befinden, durch Einholung von Auskünften die zur Entscheidung etwa erforderlichen Unterlagen verschaffen kann.